

ANTRAG 3

der **NÖAAB-FCG – AK Fraktion**
an die 2. AKNÖ Kammer-Vollversammlung der XVI. Funktionsperiode
am 08. November 2019

Einstufung der Werkmeister auf NQR Niveau VI

- **Gleichstellung Werkmeister (Ö) – Industriemeister (D):**
Rechtsgrundlage Österreich: BGBl. III Nr. 2/2008, Datum der Kundmachung 10.01.2008
<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/III/2008/2>

Rechtsgrundlage Deutschland: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 58,
ausgegeben zu Bonn am 28. November 2017
http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl107s2600.pdf

Derzeit können sich österreichische Werkmeister über irgendeine Industrie- und Handelskammerstelle (www.ihk.de, 79 IHK Standorte) eine Bescheinigung über die Gleichstellung Werkmeister Österreich - Industriemeister D ausstellen lassen – z.B.:
https://www.osnabrueck.ihk24.de/aus_und_weiterbildung/pruefungen/Fort-_und_Weiterbildung/deutsche_und_oesterreichische_Industriemeister_gleichgestellt/1087120 – und damit das DQR-Niveau 6 (= Europäischer Qualifikationsrahmen Niveau 6) nachweisen.

Bei den fünf im BGBl. Nr. III 2/2018 festgelegten Fachrichtungen – Technische Chemie und Umwelttechnik, Elektrotechnik, Kunststofftechnik, Papierindustrie, Bauwesen (=geprüfter Polier) – funktioniert dieser Umweg immer. Bei den anderen Fachrichtungen (z.B. Maschinenbau - Metall) über individuelle Anträge dem Vernehmen nach meist auch.
- **Einstufung der Werkmeister in den NQR:**
Nach den im Herbst 2018 erfolgten Einstufungen aller gewerblicher Meisterprüfungen auf NQR Niveau VI (<https://www.qualifikationsregister.at/nqr-register/nqr-zuordnungen>) und den demnächst aus dem Wirtschaftsministerium (BMDW) zu erwartenden Einstufungersuchen für die Befähigungsprüfungen kommt der Werkmeisterbereich zunehmend unter Zugzwang. Für die Werkmeisterschulen ist jedoch das Bildungsministerium (BMBWF) zuständig – hier setzt man statt auf rasches Handeln eher auf Zeit („neue Prüfungsordnung“ „neue Lehrplangeneration ab 2021 oder 2022“).

Obwohl alle Sozialpartner (AK, IV, WKÖ) und auch das Wirtschaftsministerium eine rasche Einstufung der Werkmeister auf NQR Niveau VI begrüßen würden, gibt es im Bildungsministerium (BMBWF) immer noch einen Personenkreis, die aus einer rein innerösterreichischen bzw. schulischen Perspektive die NQR-Einstufungen als ein „Ranking“ im Vergleich zum HTL-Ingenieur betrachten...

Zum Vergleich:

Die deutschen Industriemeister wurden bereits im Mai 2013 auf **DQR/EQR Niveau 6** eingestuft - siehe Liste der zugeordneten „Qualifikationen“ im Deutschen Qualifikationsrahmen unter <https://www.dqr.de/content/2453.php> .

Hier exemplarisch einige konkrete Fachrichtungen:

Elektrotechnik <https://www.dqr.de/content/2316.php?SQ=1070>

Polier (Geprüfter) <https://www.dqr.de/content/2316.php?SQ=1095>

Metall <https://www.dqr.de/content/2316.php?QT1=12&SQ=1075>

Zusammenfassend: über die Gleichstellung mit den deutschen Industriemeistern sind (viele) österreichische Werkmeister schon jetzt auf DQR-Niveau 6 und somit auf EQR-Niveau 6 eingestuft – aber nicht auf NQR-Niveau 6.

Der Umweg über Deutschland ist bürokratisch und wird zunehmend als peinlich empfunden. Manchmal ist er aber notwendig, damit ein österreichischer Werkmeister für eine Auslandsentsendung überhaupt einen international anerkannten Qualifikationsnachweis hat oder damit Betriebe bei Ausschreibungen die österreichischen Werkmeister (quasi als deutsche Industriemeister) zu den entsprechend qualifizierten Mitarbeitern zählen dürfen!

Anmerkung:

Die ab und zu geäußerten Meinungen bzw. anderslautende Auskünfte der Innungen oder manchen Kursanbietern, dass Werkmeister keinerlei Gewerbeberechtigungen hätten oder noch (Teile der) Meister-/Befähigungsprüfungen ablegen müssten, um diverse Gewerbe oder Handwerke auszuüben, sind (in vielen Fällen) falsch. Oder sie gehen davon aus, dass nur der Werkmeisterabschluss vorhanden ist, aber keine fachliche Tätigkeit nachgewiesen wird und keine Unternehmerprüfung (bzw. kein Zusatzlehrgang gemäß §8 Abs.2 Z9 Unternehmerprüfungsordnung) absolviert wurde.

Die NÖAAB-FCG AK-Fraktion stellt in der 02 Vollversammlung der XVI. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, den Gesetzgeber aufzufordern die Werkmeister auf NQR-Niveau VI einzustufen